



**Satzung vom 15.12.2025  
zur 5. Änderung  
der  
Satzung über die  
Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften  
vom 16.03.2015**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 15.12.2025 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung vom 16.03.2015 beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung vom 16.03.2015 mit Änderungen vom 14.11.2016, 27.07.2020, 25.07.2022 und 12.12.2022 über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt geändert:

§ 4 „Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht“ - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) In folgenden Gebäuden werden Unterkünfte zur Verfügung gestellt:

1. entfällt
2. entfällt
3. Königstraße 116/1 (1. Obergeschoss für bis zu 4 Personen, 2. Obergeschoss für bis zu 3 Personen)
4. Christian-Heinrich-Müller-Straße 4, vier Wohnungen auf der Nord- und Südseite, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss (für jeweils bis zu 4 Personen).
5. entfällt
6. Zollbergstraße 12/1 (für bis zu 5 Personen)
7. Zollbergstraße 12 (für bis zu 30 Personen)  
EG mit Aufenthalts-/Versammlungsraum (ehemalige Gaststube), Speiseraum, Schulungsraum (ehemaliger Nebenraum), Sozial-Beratungs-/Betreuungs- und Verwaltungsraum, Küche, separate WC-Anlagen  
OG mit 9 Aufenthalts- und Schlafzimmern, teilweise mit Nasszellen und Etagen-Bad/WC.  
OG mit 6 Aufenthalts- und Schlafzimmern, teilweise mit Nasszellen und Etagen-Bad/WC.
8. Zollbergstraße 10 (für bis zu 30 Personen)

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Person und Kalendermonat für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft

1) entfällt	<b>entfällt</b>
2) entfällt	<b>entfällt</b>
3) Königstraße 116/1	
a) 1. OG	<b>292 Euro</b>
b) 2. OG	<b>290 Euro</b>
4) Christian-Heinrich-Müller-Straße 4	<b>314 Euro</b>
5) entfällt	<b>entfällt</b>
6) Zollbergstraße 12/1	<b>366 Euro</b>
7) Zollbergstraße 12	<b>349 Euro</b>
8) Zollbergstraße 10	<b>464 Euro</b>

### § 3

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ – Abs. 5 erhält folgende Fassung

(5) Energiekostenzuschlag

Aufgrund der hohen Kosten für elektrische Energie und Heizung (Heizöl, Gas, Strom) wird über die kalte Jahreszeit jeweils von 01.11. bis 31.03. ein Heiz- und Energiekostenzuschlag in Höhe von 15 Euro/Person und Monat erhoben.

### § 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Dietenheim, den 16.12.2025

Christopher Eh, Bürgermeister

**Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Hundesteuersatzung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Hundesteuersatzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Hundesteuersatzung verletzt worden sind.

Dietenheim, den 16.12.2025

Christopher Eh, Bürgermeister